Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII

Landkreis Oder-Spree

Jugendamt

IMPRESSUM

Herausgeber:	Landkreis Oder-Spree, Der Landrat
Anschrift:	Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, Tel. 03366 35-0, Fax. 03366 35-1111 buero.landrat@l-os.de, www.l-os.de
Redaktion:	Daniel Gorran, Jugendamt
Stand:	~~September 2021~~ Mai 2022
1. Auflage:	100

Nachdruck/Vervielfältigung, auch auszugweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung 1

1 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII 3

1.1 Abänderung der Pflegegeldleistung 4

1.2 Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie 4

1.3 Auszahlung der Pflegegeldleistung 5

1.4 Bereitschaftspflege 5

1.4.1 Finanzierung der Bereitschaftspflege 6

1.5 Krankenhilfe 6

1.6 Nebenleistungen zur Ausstattung der Pflegestelle 7

1.7 Anbahnungs- und Ablösephase 8

1.8 Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung 8

1.9 Verwandtenpflege 10

1.10 Kosten bei Beurlaubung 10

1.11 Fahrkosten 10

2 Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII 12

2.1 Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung und Babyerstausstattung 12

2.2 Kosten für besondere Anlässe 13

2.3 Kosten für Schulbedarf/Lernmittel/Lernförderung (Nachhilfe) 14

2.4 Kosten für Schulfahrten, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnahmen 15

2.5 Fahrkosten 15

2.6 Kosten bei Beurlaubung 16

2.7 Kosten zur Verselbstständigung 17

2.8 Erwerb eines Fahrrades 17

2.9 Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe 18

2.10 Taschengeld (Barbetrag) 18~~18~~
2.11 Übernahme Elternbeiträge 19~~19~~
2.12 Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII 19~~19~~
2.13 Sonstiges 19~~19~~
2.14 Ausnahmekriterien bei Hilfen nach §§ 34 und 35 SGB VIII 20~~20~~
3 Leistungen bei Besonderheiten im Einzelfall 20~~20~~
4 Inkrafttreten 20~~20~~
5 Beihilfekatalog 22~~21~~

Einleitung

Diese Richtlinie gilt für folgende Leistungsfälle:

- gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
- Hilfe zur Erziehung
  - in einer Vollzeitpflegestelle (§ 33 SGB VIII),
  - in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII)
  - in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie in einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII erfolgt und die Einrichtung über tägliche Kostensätze finanziert wird,
  - in sonstiger stationärer Form (§ 27 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr.2- 4 SGB VIII),
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese Hilfen entsprechend §§ 33-36 SGB VIII erfolgen.
- In begründeten Ausnahmefällen auch bei Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII.

Werden Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe gem. § 35 a Abs. 2, Nr. 2 – 4 SGB VIII sowie Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs.1 und 2 SGB VIII gewährt, ist gem. § 19 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt für die jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach den jeweils gültigen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden.

Nach den Festlegungen im Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII des Landes Brandenburg wird ein Freihaltegeld gezahlt.

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Wochenend- / Feiertags- / Erholungsurlaub, Krankenhausaufenthalten, Kur- oder Rehabilitationsmaßnahmen) bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen wird das Entgelt in voller Höhe weitergezahlt.

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen wird ein gemindertes Entgelt (Freihaltegeld) für den gesamten Abwesenheitszeitraum an den Leistungserbringer bezahlt. Es beläuft sich auf 90 % des vereinbarten Tagessatzes.

Es wird ein gemindertes Entgelt von 90 % des Tagessatzes (Freihaltegeld) pro Fall gezahlt:

- bei Beurlaubungen bis insgesamt 30 Tagen im Kalenderjahr,
- bei Krankenhausaufenthalten, Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen bis insgesamt 30 Tagen im Kalenderjahr,
- bei unerlaubter Abwesenheit des jungen Menschen bis insgesamt fünf Tage im jeweiligen Kalenderjahr, sofern die Hilfe nicht beendet wird.

Es wird ein gemindertes Entgelt von 75 % des vereinbarten Tagessatzes als Freihaltegeld gezahlt:

- bei Beurlaubungen mit bereits gemindertem Entgelt von 90 % ab dem 31. Tag beim jeweiligen Träger im Kalenderjahr
- bei Krankenhausaufenthalten, Kur- oder Rehabilitationsmaßnahmen mit bereits gemindertem Entgelt von 90 % ab dem 31. Tag beim jeweiligen Träger im Kalenderjahr
- bei unerlaubter Abwesenheit des jungen Menschen ab dem sechsten Tag im Kalenderjahr, sofern die Hilfe nicht beendet wird.

Voraussetzung für das Freihaltegeld ist, dass der jeweilige Platz tatsächlich freigehalten wird und das Jugendamt die Hilfe nicht beendet.

Im Einzelfall kann eine abweichende Vereinbarung in Abstimmung mit dem ASD getroffen werden.

Als voller Abwesenheitstag zählt jeder Kalendertag an dem sich der junge Mensch überwiegend außerhalb der Einrichtung aufhält. Hierfür ist in der Regel ausschlaggebend wo sich der junge Mensch länger als 12 Stunden, bezogen auf den Kalendertag, aufhält.

In der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII erfolgt die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung durch Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrags, der durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.

Die in dieser Richtlinie benannten Hilfen umfassen auch die Gewährung von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf (§ 39 Abs. 2 SGB VIII) gedeckt werden soll, können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt gewährt werden, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der jungen Menschen. Sie dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für Kosten, die in der Vergangenheit entstanden sind, bewilligt werden. Einmalige Leistungen sind im Voraus zu beantragen und sind belegmäßig (z. B. Rechnungen und Quittungen) vom Antragsteller nachzuweisen.

Leistungen Dritter (z. B. anderer Sozialleistungsträger) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit nicht Leistungen der Jugendhilfe gesetzlich vorrangig zu gewähren sind.

Die Leistungen werden in der Regel direkt an freie Träger der Jugendhilfe bzw. an Pflegestellen gezahlt, die die Leistungen erbringen. Diese haben die zweckgemäße Verwendung zu überwachen.

1 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Für diese Hilfe ist der notwendige Unterhalt des jungen Menschen zu sichern, der den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung gem. § 39 SGB VIII umfasst.

Die laufenden Leistungen beinhalten nach § 39 Abs.4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) und wird bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst.

Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Absatz 6 SGB VIII angerechnet.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze, so ist das veränderte Pflegegeld von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

Mit dem Pflegegeld sind die Kosten für folgende Aufwendungen zu decken:

- Verpflegung
- Bekleidung
- Freizeitgestaltung
- Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe (ausgenommen Pkt. 2.9 dieser Richtlinie)
- Taschengeld
- Spielzeug
- Reinigungsmittel und Kosmetika
- Fahrgelder (ausgenommen Punkt 1.7, 1.10, 1.11 und 2.5 dieser Richtlinie)
- anteilige Kosten für Miete, Energie, Wasser und Heizung
- Kosten für die Pflege und Erziehung

1.1 Abänderung der Pflegegeldleistung

Besteht im Einzelfall ein begründeter höherer Bedarf aufgrund:

- erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen,
- erhöhtem Aufwand wegen einer Behinderung,
- erhöhtem Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen,
- erhöhtem Aufwand wegen Erziehungsschwierigkeiten

der nachweislich nicht durch einen vorrangig verpflichteten Leistungsträger abgedeckt wird, so kann der Betrag für die Pflege und Erziehung und die Kosten für den Sachaufwand auf 130 % des jeweils altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden.

1.2 Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

a) Ist der junge Mensch vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Urlaubsaufenthalt, Kur, Krankenhaus u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 42 Tage wird der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu den Pflegeeltern zurückkehrt, als ein Abwesenheitstag berechnet.

b) Dauert die Abwesenheit länger als 42 Tage, werden für die Zeit ab dem 43. Tag, längstens jedoch bis zu einem Jahr, die Kosten für die Pflege und Erziehung in Höhe von 80 v. H. des maßgeblichen Betrages weitergezahlt. Diese Zahlung dient dem Ersatz von Aufwendungen, welche die Pflegeeltern haben. Über die Vergütung von Sachkosten wird im Einzelfall entschieden. Die Abwesenheit ab dem 43. Tag beginnt mit dem Tag,

an dem der junge Mensch die Jugendhilfeeinrichtung verlassen hat. Sie endet mit dem Folgetag der Rückkehr des jungen Menschen in die Jugendhilfeeinrichtung.

c) Pflegepersonen erhalten bei ausbildungsbedingter Fremdunterbringung ihrer Pflegekinder in einem Internat von mehr als drei Tagen pro Monat ein Freihaltegeld in Höhe von 90 % des Pflegegeldes.

1.3 Auszahlung der Pflegegeldleistung

a) Pflegegeld ist von dem Tage an zu zahlen, ab dem die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie installiert wurde. Das Pflegegeld wird zum Ersten eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit Verlassen der Pflegefamilie.

b) Ergibt sich im Laufe eines Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie nicht mehr möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis abrupt beendet werden muss wird für diesen Monat das bereits geleistete Pflegegeld nicht zurückgefordert.

c) Bei schwerwiegenden und lebensbedrohenden Erkrankungen des Pflegekindes, verbunden mit längeren Klinikaufenthalten von über vier Wochen, werden zusätzlich zum Pflegegeld 1000.00 € für max. sechs Monate - im Rahmen einer finanziellen Unterstützung - gezahlt, wenn die Pflegeperson erwerbstätig ist und für die Belange des Pflegekindes unbezahlt freigestellt wird.

1.4 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege ist die vorläufige Unterbringung, Betreuung und Erziehung von jungen Menschen in Not- und Krisensituationen über Tag und Nacht im Privathaushalt einer anderen Familie. Die Belegungsdauer beträgt maximal acht Wochen. Ist eine Rückführung oder ein Pflegestellenwechsel innerhalb der acht Wochen nicht möglich, so kann im Einzelfall über den weiteren Aufenthalt in der Bereitschaftspflegestelle entschieden werden.

Sofern keine Bereitschaftspflegestelle zur Verfügung steht, kann im Einzelfall auch eine Kurzzeitpflegestelle als Bereitschaftspflegestelle eingesetzt werden. Die Finanzierung erfolgt zeitlich befristet analog der Bereitschaftspflegestellen.

1.4.1 Finanzierung der Bereitschaftspflege

Bei der Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflegestellen werden folgende finanzielle Leistungen erbracht:

- Jede Bereitschaftspflegestelle erhält je Platz eine Pauschale in Höhe von 200,00 € im Monat, unabhängig von der Belegung.
- Im Falle einer Belegung erhält die Pflegeperson eine Vergütung der Kosten für die Pflege und Erziehung und für den Sachaufwand in Höhe von 140 % des jeweils altersentsprechenden Betrages der jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege.
- Der Zuschuss für die Unfallversicherung erfolgt nach der jeweils gültigen Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und werden bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst (vgl. Pkt. 1.8).
- Der Zuschuss für die Alterssicherung ist gesondert geregelt. Die Bereitschaftspflegestellen erhalten einen monatlichen Betrag von 100,00 €.
- Die Bereitschaftspflegestellen erhalten eine Kilometerpauschale von 0,30 € pro km für Fahrten zur Aufnahme des Kindes/der Kinder und für Fahrten, die im jeweiligen Hilfeplangespräch vereinbart sind
- Die Bereitschaftspflegestellen erhalten eine Beihilfe in Höhe von 1500,00 € zur Erstausstattung pro Pflegeplatz
- Eine Ersatzbeschaffung erfolgt auf Antrag, bei bestehender Notwendigkeit in der Bereitschaftspflegestelle und nach Rücksprache mit dem PKD.
- Kosten für eine Supervision der Bereitschaftspflegestelle übernimmt das Jugendamt für eine einmal jährlich durchgeführte Supervision. Darüber hinaus gehender Bedarf einer Supervision wird im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem PKD vereinbart und vom Jugendamt übernommen.

1.5 Krankenhilfe

Krankenhilfe wird gem. § 40 SGB VIII gewährt.

Besteht für den jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz, werden die Kosten für den Versicherungsschutz durch das Jugendamt übernommen. Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern oder Großeltern bzw. über die Pflegepersonen abzuprüfen.

Auf Antrag wird die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen vom Jugendamt gemäß § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes. Sofern für den jungen Menschen eine festsitzende Zahnspange verordnet wurde, werden auf Antrag auch die in diesem Zusammenhang notwendigen Kosten für eine professionelle Zahnreinigung einmal vierteljährlich übernommen.

Auf Antrag kann die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz o.ä.) vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen werden.
Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss von bis zu 30,00 € gewährt.

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist, werden die Kosten für ein vom Arzt verordnetes oder empfohlenes Medikament übernommen. Die Erstattung der Kosten erfolgt nach Rechnungslegung, Vorlage des Rezeptes sowie des Ausgabebeleges im Original.

1.6 Nebenleistungen zur Ausstattung der Pflegestelle

Nebenleistung	Erläuterung
Ausstattung der Pflegestelle • Mobiliar und notwendige Ausstattungen Auf Antrag kann innerhalb von drei Monaten nach Erstbelegung eine einmalige Beihilfe für die Erstausstattung der Pflegestelle in Höhe von maximal 1.000,00 € pro Pflegeplatz für Mobiliar und notwendige Ausstattungen gewährt werden, sofern ein entsprechender Bedarf besteht. Auf Antrag kann nach fünf Jahren eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden, sofern die angeschafften Möbel defekt sind bzw. notwendige Neuanschaffungen getätigt werden müssen.	Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen und unterliegt der Abschreibung laut Abschreibungstabelle (AfA) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Dauer von zwei Jahren ist ein Eigentumsvorbehalt gegenüber den Pflegeeltern geltend zu machen.

Im begründeten Einzelfall kann vor Ablauf der Zeit eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden • Bereitschaftspflegestelle Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle kann eine Erstausstattungsbeihilfe bis maximal 1.500,00 € pro Pflegeplatz gewährt werden. Eine Ersatzbeschaffung erfolgt auf Antrag, bestehender Notwendigkeit in der Bereitschaftspflegestelle und nach Rücksprache mit dem PKD.	

1.7 Anbahnungs- und Ablösephase

Auf Antrag kann den Pflegeeltern die Erstattung der Fahrkosten während der Zeit der notwendigen Anbahnungs- bzw. Ablösephase (z.B. Wechsel der Pflegestelle) analog der Regelung 2.5 bzw. 1.4.1 der Richtlinie gewährt werden.

1.8 Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Diese Aufwendungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33,39 SGB VIII). Sie werden nach Vorlage entsprechender Nachweise mit der monatlichen Pflegegeldzahlung überwiesen.

Eine Versicherungspflicht für Pflegepersonen besteht in der Regel nicht.

a) **Alterssicherung**

Die erstattungsfähigen Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und werden bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst.

Die nach Art und Höhe angemessene Erstattung zu einer Alterssicherung beträgt 50 % vom Mindestbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

In Bezug auf die Alterssicherung in einer Bereitschaftspflegestelle erfolgt eine geänderte Anwendung nur für die Bereitschaftspflegestellen gemäß Punkt 1.4.1.

Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern durch unterschiedliche Jugendämter werden die Kosten der angemessenen Alterssicherung von dem Jugendamt übernommen, welches den ersten jungen Menschen in der Pflegestelle untergebracht hat. Bei Beendigung dieser Hilfe, sind die Aufwendungen für die angemessene Alterssicherung von dem Jugendamt zu tragen, welches nunmehr den ersten jungen Menschen in der Pflegestelle untergebracht hat.

Die Form ihrer Alterssicherung kann die Pflegestelle frei wählen, allerdings muss die Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen sein und als Alterssicherung geeignet sein.

b) **Unfallversicherung**

Die erstattungsfähigen Kosten richten sich nach der jeweils gültigen Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und werden bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst.

Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten jungen Menschen nur einmalig gewährt.

Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern durch unterschiedliche Jugendämter werden die Kosten der Unfallversicherung von dem Jugendamt übernommen, welches den ersten betreuten jungen Menschen in der Pflegestelle untergebracht hat. Bei Beendigung dieser Hilfe, sind die Aufwendungen für die angemessene Unfallversicherung von dem Jugendamt zu tragen, welches nunmehr den ersten jungen Menschen in der Pflegestelle untergebracht hat.

1.9 Verwandtenpflege

Pflegepersonen sind gegenüber dem Pflegekind grundsätzlich unterhaltsverpflichtet, sofern sie mit ihm in gerader Linie verwandt sind. Nach § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII können die Kosten für den Sachaufwand, unter Berücksichtigung der §§ 82, 85, 87 und 88 SGB XII (Härtefallprüfung) angemessen gekürzt werden.

1.10 Kosten bei Beurlaubung

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung eines jungen Menschen in deren Haushalt ein Verpflegungsgeld in Höhe von ~~5,50~~ 6,44 € für jeden vollen Beurlaubungstag gewährt werden.

Kommentiert [W1]: Änderung der Höhe

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Mit der Auszahlung des anteiligen Tageseckregelsatzes bzw. der Hilfe in sonstigen Lebenslagen sind alle Aufwendungen für die Beurlaubung abgegolten.

Als voller Urlaubstag zählt jeder Kalendertag an dem sich der junge Mensch überwiegend in deren Haushalt aufhält. Hierfür ist in der Regel ausschlaggebend wo sich der junge Mensch länger als 12 Stunden, bezogen auf den Kalendertag, aufhält bzw. aufgehalten hat.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem. § 39 Abs.1 Satz 1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (vgl. OVG RP 21.08.2008,7 A 10443/08)

1.11 Fahrkosten

a) Fahrkosten bei Beurlaubungen

Die Fahrkosten in den Haushalt der Eltern/Elternteile bzw. Bezugspersonen können in der Regel für 24 Fahrten/pro Jahr (zweimal im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

b) Fahrkosten für Umgangskontakte

Im Einzelfall können die Fahrkosten von Familienangehörigen bzw. Bezugspersonen zum jungen Menschen in der Regel für 24 Fahrten/pro Jahr (zweimal im Monat) oder

entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

c) Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung

Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Bundesagentur für Arbeit (Ablehnung, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

d) Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres

Auf Antrag und sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist,

können die Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.

e) Fahrkosten zur Kindertagesstätte / Schule

Sofern der Weg zwischen Pflegestelle und Kindertagesstätte / Schule nicht zumutbar und kein anderer Leistungsträger vorrangig leistungsverpflichtet ist, können den Bereitschaftspflegestellen und den Pflegestellen, die kurzzeitig ein Pflegekind in Ihrem Haushalt aufnehmen, die Fahrkosten analog der Regelung 2.5 bzw. 1.4.1 der Richtlinie erstattet werden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) die Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen. Bei Änderung des Bundesreisekostengesetzes werden die jeweils geltenden Höchstwerte angepasst.

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

2 Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII

Regelleistungen

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen des jungen Menschen.

2.1 Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung und Babyerstausstattung

a) Erstausstattung Bekleidung

Auf Antrag kann eine einmalige Beihilfe bei Neuaufnahme bis zu 150,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.

b) Bekleidungspauschale

Der laufende Bedarf an Bekleidung wird durch folgenden Pauschalsatz gedeckt: Für alle Altersstufen jährlich 444,00 € (monatlich 37,00 €).

c) Schwangerenbekleidung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag bei werdenden Müttern (ab der 12. Schwangerschaftswoche) für den Kauf von Schwangerenbekleidung ein Betrag bis zu 100,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.

Die finanzielle Höhe der genannten Beträge wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebots kontinuierlich an den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angelehnt.

d) Babyerstausstattung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können auf Antrag sonstige Ausstattungsgegenstände bei der ersten Geburt, wie z.B. Bekleidung, Nuckel, Nagelschere, Babydecke, Thermometer, Moltontücher, in Höhe von bis zu 140,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.

Die finanzielle Höhe der genannten Beträge wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich an die gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angelehnt.

e) Kinderwagen / Kinderwagenausstattung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag ein Zuschuss für den Erwerb eines Kinderwagens und einer Kinderwagenausstattung (z.B. Matratze, Regen- und Sonnenschirm) in Höhe von bis zu 185,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.

Die finanziellen Höhen der genannten Beträge werden entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich an den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angelehnt.

2.2 Kosten für besondere Anlässe

a) Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen

Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 26,00 € über Rechnungslegung zum Ereignis gezahlt. Bei anderer Religionszugehörigkeit wird (statt der Weihnachtsbeihilfe) einmal im Jahr der gleiche Pauschalbetrag nach Rechnungslegung gezahlt.

b) Einschulung

Auf Antrag kann zur Einschulung ein Betrag von bis zu 150,00 € bewilligt werden. Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, einen Sportbeutel, Federtasche und eine Schultüte mit Inhalt. Für die angemessene Bekleidung ist ggf. die Bekleidungspauschale durch Ansparung zu nutzen.

c) Schulabschluss

Auf Antrag kann für die offiziellen Feierlichkeiten zum Schulabschluss (10. Klasse oder Abitur) ein Betrag von bis zu 150,00 €, zuzüglich der Teilnahmegebühr in voller Höhe, bewilligt werden.

d) Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation, Taufe, andere religiöse feierliche Veranstaltungen

Auf Antrag kann zur Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation, Taufe oder anderen einmaligen bedeutenden kulturellen oder religiösen feierlichen Veranstaltungen bei Zugehörigkeit zur jeweiligen Glaubens-/Kulturgemeinschaft ein Betrag von bis zu 150,00 €, zuzüglich der Teilnahmegebühr in voller Höhe, bewilligt werden.

e) Berufsstart

Auf Antrag kann eine Erstausstattungsbeihilfe bei Berufsstart in Höhe von bis zu 100,00 € gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeitsmittel und/oder Berufsbekleidung bereitzustellen. Der Nachweis über die fehlende Verpflichtung ist dem Antrag beizulegen.

2.3 Kosten für Schulbedarf/Lernmittel/Lernförderung (Nachhilfe)

a) Für schulpflichtige junge Menschen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr in Höhe von 50,00 € pro Schuljahr gewährt. Die Kosten können mit der monatlichen Rechnungslegung und Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung zum Juli/ August bzw. Januar/ Februar eines jeden Jahres abgefordert werden.

Sofern der Betrag für Lernmittel noch im Kostensatz enthalten ist, erfolgt eine Zahlung des Differenzbetrages.

b) Wenn das schulische Leistungsniveau zum Erreichen der wesentlichen Lernziele nicht erreicht wird, kann eine zu schulischen Angeboten ergänzende Lernförderung (in Form von Nachhilfe) im Hilfeplangespräch beantragt werden. Bei der Beantragung ist eine Einschätzung der Schule beizubringen. Eine Lernförderung dient nicht der Verbesserung des Notendurchschnittes oder dem Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses, sondern des Kompetenzaufbaues zum Erreichen der Lernziele.

Die Lernförderung beschränkt sich auf ein Unterrichtsfach mit max. zwei Wochenstunden für ein halbes Schuljahr im entsprechenden Schuljahr. Die Lernförderung ist im Hilfeplanverfahren nachzuweisen. Das Angebot der Lernförderung muss angemessen und geeignet sein. Es werden max. 30,00 € für Einzel- und max. 20,00 € für Gruppenunterricht bewilligt.

Für Schüler, die eine Schule mit besonderem Förderschwerpunkt besuchen, erfolgt keine Lernförderung.

Die finanziellen Höhen der Pauschalbeträge werden entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

2.4 Kosten für Schulfahrten, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnahmen

a) Schul- und Klassenfahrten

Die tatsächlichen Aufwendungen für Schul- und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden bei Schülerinnen und Schülern erstattet. Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Schule zu bescheinigen.

b) Kitafahrten

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden die tatsächlichen Aufwendungen für Kitafahrten der Einrichtung übernommen. Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Kindertageseinrichtung zu bescheinigen.

c) Ferien- und Urlaubsmaßnahmen

Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird ein jährlicher Zuschuss von bis zu 200,00 € pro jungem Menschen gewährt.

Die Erstattung der Kosten für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen an freie Träger der Jugendhilfe erfolgt nach Rechnungslegung, Vorlage der Ausgabebelege und Teilnahmebestätigung der Fahrt durch die Jugendhilfeeinrichtung.

Für Träger, die die Pauschale von 231,00 € (Ferien- und Klassenfahrten) im Kostensatz verhandelt haben, wird der jeweilige Differenzbetrag für das laufende Jahr gezahlt.

Die Zahlung des Zuschusses für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen an die Pflegestellen erfolgt pauschal im Juli eines jeden Jahres bei Schul-, Klassen- und Kitafahrten sind Teilnahmebestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung und die Ausgabebelege beizufügen.

2.5 Fahrkosten

a) Fahrkosten bei Beurlaubungen

Die Fahrkosten für Beurlaubungen in den Haushalt der Eltern/ Elternteile bzw. Bezugspersonen können in der Regel für 24 Fahrten pro Jahr (zweimal im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

b) Fahrkosten für Umgangskontakte

Im Einzelfall können die Fahrkosten von Familienangehörigen bzw. Bezugspersonen zum jungen Menschen in der Regel für 24 Fahrten pro Jahr (zweimal im Monat) oder

entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

c) Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung

Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Bundesagentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Bundesagentur für Arbeit (Ablehnung, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

d) Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres

Auf Antrag und sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist,

können die Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) die Kosten für die Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen.

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

2.6 Kosten bei Beurlaubung

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/ Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung eines jungen Menschen in deren Haushalt ein Verpflegungsgeld in Höhe von ~~5,50~~ 6,44 € für jeden vollen Beurlaubungstag gewährt werden.

Kommentiert [W2]: Änderung der Höhe

Als voller Urlaubstag zählt jeder Kalendertag, an dem sich der junge Mensch überwiegend in deren Haushalt aufhält. Hierfür ist in der Regel ausschlaggebend wo sich der junge Mensch länger als 12 Stunden, bezogen auf den Kalendertag, aufhält bzw. aufgehalten hat.

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Mit der Auszahlung des anteiligen Tageseckregelsatzes bzw. der Hilfe in sonstigen Lebenslagen sind alle Aufwendungen für die Beurlaubung abgegolten.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem.§ 39 Abs.1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (vgl. OVG RP 21.08.2008,7 A 10443/08)

2.7 Kosten zur Verselbstständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann auf Antrag ein einmaliger Zuschuss für die Anschaffung von Hausrat/Mobiliar und deren Transportkosten von bis zu 1.370,00 € gewährt werden. Eventuelle Renovierungskosten des Wohnraumes sind aus diesem Zuschuss zu finanzieren. Dem Antrag sind eine bezifferte Bedarfsliste, eine Kopie des Mietvertrages sowie Nachweise über ein Vermögen bzw. eine eidesstattliche Erklärung zum Nichtvermögen, Kontoauszüge der letzten drei Monate etc. beizulegen. Der Zuschuss ist auf 50% zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Für jede weitere Person, die in die Wohnung einzieht, erfolgt die Kürzung anteilig.

Der beantragte Bedarf ist in Anlehnung an das SGB II und SGB XII zu prüfen. Die Höhe des Verselbständigungsbetrages wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann auf Antrag die Zahlung einer Mietkaution für angemessenen Wohnraum (max. drei Monatskaltmieten) übernommen werden.

Es sind eine Kopie des Mietvertrages, die Höhe der zu zahlenden Mietkaution, Kontoauszüge der letzten drei Monate und ein Nachweis über vorhandenes Vermögen bzw. eine eidesstattliche Erklärung vorzulegen. Die Zahlung der Mietkaution erfolgt ausschließlich an den Vermieter unter Voraussetzung der Abtretung im Falle des Auszuges. Der Rückzahlungsanspruch im Falle eines Auszuges ist an das Jugendamt abzutreten.

2.8 Erwerb eines Fahrrades

Auf Antrag kann für den Erwerb eines Fahrrades inklusive eines Fahrradhelmes ein Zuschuss von bis zu 100,00 € gewährt werden.

2.9 Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe

Auf Antrag kann jungen Menschen für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sport- oder Kulturvereine) sowie für Unterrichtsentgelte für künstlerische Fächer (z. B. Musik- und Kunstschulen) ein monatlicher Zuschuss bis zu 15,00 € gewährt werden.

Die Höhe des Teilhabebetrages am sozialen und kulturellen Leben wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

2.10 Taschengeld (Barbetrag)

Die Taschengeldhöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Empfehlung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) des Landes Brandenburg. Der Barbetrag (Taschengeld) soll den jungen Menschen am 01. des laufenden Monats zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Hilfeplanung ist der Auszahlungsturnus (wöchentlich, 14-tägig oder monatlich) je nach Entwicklungsstand und im Einvernehmen mit dem jungen Menschen zu vereinbaren.

Erfolgt eine erstmalige Aufnahme des jungen Menschen in eine Einrichtung bis 15. des laufenden Monats, so besteht ein Anspruch in voller Höhe des Monatsbetrages des Barbetrages (Taschengeld).

Erfolgt eine erstmalige Aufnahme des jungen Menschen in eine Einrichtung nach dem 15. des laufenden Monats, so besteht ein Anspruch auf den hälftigen Monatsbetrag des Barbetrages (Taschengeld).

Verlässt der junge Mensch vor Ablauf des Monats die Einrichtung, soll ihm der bereits zur Verfügung gestellte Betrag regelmäßig verbleiben.

Verändert sich die Höhe des Barbetrages (Taschengeld) durch Erreichen der nächsten Altersstufe, so ist der neue Monatsbetrag ab dem ersten des Monats zu zahlen, in den der Geburtstag fällt.

Bei dem Wechsel in eine andere Einrichtung im laufenden Monat ist der Barbetrag (Taschengeld) in voller Höhe durch die abgebende Einrichtung zu zahlen. Die aufnehmende Einrichtung ist über die Zahlung entsprechend zu informieren. Die Übergabe ist zu dokumentieren.

2.11 Übernahme Elternbeiträge

Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt das Jugendamt gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 Kita-Gesetz die Kosten der Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts des Trägers der Kita.

Die Übernahme der Kosten erfolgt nur bei der Gewährung von stationären Hilfen nach dem SGB VIII

2.12 Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

Besteht für den jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz, werden die Kosten für den Versicherungsschutz durch das Jugendamt übernommen.

Der Personenkreis der unbegleiteten und begleiteten minderjährigen AusländerInnen wird gem. § 264 Abs. 2 SGB V bei den Krankenkassen als Betreuungsfall angemeldet.

Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils abzuprüfen.

Auf Antrag wird die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen vom Jugendamt gemäß § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes. Sofern für den jungen Menschen eine festsitzende Zahnspange verordnet wurde, werden auf Antrag auch die in diesem Zusammenhang notwendigen Kosten für eine professionelle Zahnreinigung einmal vierteljährlich übernommen.

Auf Antrag kann die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz o.ä.) vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen werden.

Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist, werden die Kosten für ein vom Arzt verordnetes oder empfohlenes Medikament übernommen. Die Erstattung der Kosten erfolgt nach Rechnungslegung, Vorlage des Rezeptes sowie des Ausgabebeleges im Original.

2.13 Sonstiges

Auf Antrag können die Kosten für Passbilder und notwendige Identifikationsdokumente in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z.B. Bundesagentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

Die Kosten für ein ärztliches Attest können übernommen werden, soweit die Finanzierung anderweitig nicht sichergestellt werden kann und es in Bezug auf den Besuch der Kita, der Schule oder der Teilnahme an der Ausbildung bzw. einer Erwerbstätigkeit zwingend benötigt wird.

2.14 Ausnahmekriterien bei Hilfen nach §§ 34 und 35 SGB VIII

Bei der gesonderten Auszahlung von Hilfe zum Leben und Miete aufgrund des Konzeptes der stationären Jugendhilfeeinrichtung nach den §§ 34 und 35 SGB VIII erfolgt keine Bewilligung von Beihilfen gemäß § 39 Abs. 1- 6 SGB VIII, abgesehen von finanziellen Hilfen für Schul- und Klassenfahrten und der Zahlung der Pauschale für Schulbedarf, Lernmittel, Lernförderung (Nachhilfe).

3 Leistungen bei Besonderheiten im Einzelfall

In begründeten Ausnahmefällen können andere als hier aufgeführte Leistungen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessen bewilligt werden, sofern sie für den Hilfeverlauf als zwingend notwendig angesehen werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39,40 SGB VIII vergleichbar sein.

4 Mittagsversorgung in Kita und Schule

Für anspruchsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach dieser Richtlinie und des aktuellen Beihilfekataloges werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die nachweisliche Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in einer Kita oder Schule durch das Jugendamt übernommen.

Formatiert: Überschrift 1, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

Kommentiert [W3]: Zusätzliche AUsführung

Formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Formatiert: Schriftart: 11 Pt.

45 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.~~01~~07.2022 in Kraft.

Beeskow, den 09.~~12~~05.2022

Rolf Lindemann

Landrat

~~56~~ Beihilfekatalog

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem.§ § 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
1.	Ausstattung der Pflegestelle Pflegestelle Erstbeschaffung Bereitschaftspflegestelle Ersatzbeschaffung	----------	1.000,00 € pro Pflegeplatz/Einzelfallprüfung 1.500,00 € pro Pflegeplatz Einzelfallprüfung	----------	einmalig nach Prüfung einmalig nach Prüfung	auf Antrag/Nachweis	1.6
2.	Fahrkosten während einer Anbahnungs- und Ablösephase	----------	auf Nachweis	----------	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	1.7
3.	Alterssicherung	----------	pro Pflegefamilie	----------	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein	auf Antrag/Nachweis	1.8
4.	Unfallversicherung	----------	Pro Pflegeperson	----------	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein	auf Antrag/Nachweis	1.8

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem.§ § 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
5.	<u>Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung und Babyerst-ausstattung</u> -bei Neuaufnahme -Schwangerenbekleidung -Babyerstausstattung -Bekleidungspauschale -Kinderwagen/Kinderwagen-ausstattung	 150,00 € 100,00 € 140,00 € 37,00 € 185,00 €	 150,00 € 100,00 € 140,00 € 37,00 € 185,00 €	 150,00 € 100,00 € 140,00 € 37,00 € 185,00 €	 einmalig einmalig einmalig monatlich einmalig	 auf Antrag/Nachweis auf Antrag/ Nachweis auf Antrag/Nachweis Pauschalbetrag auf Antrag/ Nachweis	2.1
6.	<u>Besondere Anlässe</u> -Weihnachten/Geburtstag -Einschulung -Jugendweihe/Taufe etc. -Berufsstart -Schulabschluss	 je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 € bis 150,00 € zzgl. Teilnahmegebühr	 je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 € bis 150,00 € zzgl. Teilnahmegebühr	 je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 € bis 150,00 € zzgl. Teilnahmegebühr	 jährlich einmalig einmalig einmalig pro Ausbildung einmalig	 Pauschalbetrag auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	2.2

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem.§ § 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
7.	Schul-, Klassen-, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnah-mMen -Schul- und Klassenfahrten -Kitafahrten -Ferien- und Urlaubsmaßnah-men	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe bis zu 200,00 € / Dif-ferenzbetrag Kosten-satz	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe bis zu 200,00 €	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe bis zu 200,00 € / Diffe-renzbetrag Kostensatz	auf Nachweis auf Nachweis jährlich	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	2.4
8.	Schulbedarf/Lernmittel	100,00 €/50,00€	100,00 €/50,00€	100,00 €/50,00€	jährlich	Pauschalbetrag/Nachweis Schulbescheinigung	2.3
9.	Fahrkosten -bei Beurlaubungen -für Umgangskontakte -Praktika o. ä. -Schul- und Berufsausbildung	 auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	 auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	 auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	 2 x monatlich 2x monatlich auf Nachweis auf Nachweis	 auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	2.5
10.	Beurlaubung Verpflegungsgeld	 ~~5,50~~ 6,44 € pro Tag	 ~~5,50~~ 6,44 € pro Tag	 ~~5,50~~ 6,44 € pro Tag	 nach Festlegung	 auf Antrag/Nachweis	1.10 2.6

Kommentiert [W4]: Änderung der Höhe

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem.§ § 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
11.	Verselbstständigung Mietkaution	1.370,00€ 3 Monatskaltmieten	1.370,00 € 3 Monatskaltmieten	1.370,00 € 3 Monatskaltmieten	einmalig einmalig	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	2.7
12.	Fahrrad/Fahrradhelm	100,00 €	100,00 €	100,00 €	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.8
13.	Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe	mtl. 15,00€	mtl. 15,00€	mtl. 15,00€	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.9
14.	Taschengeld	nach Altersgruppe	nach Altersgruppe	nach Altersgruppe	monatlich	Pauschalbetrag	2.10
15.	Elternbeiträge	gem. § 17 KitaG	gem. § 17 KitaG	gem. § 17 KitaG	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.11
16.	Krankenhilfe	gem. § 19 Abs. 3 SGB VIII	gem. § 40 SGB VIII	gem. § 40 SGB VIII	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.12
17.	Sonstiges	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	auf Antrag/ Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.13

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem.§ § 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
18.	Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall	im Ermessen	im Ermessen	im Ermessen	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	3
19.	Mittags	in tatsächlicher Höhe/Nachweis	in tatsächlicher Höhe/Nachweis	in tatsächlicher Höhe/Nachweis	in tatsächlicher Höhe/Nachweis	in tatsächlicher Höhe/Nachweis	4

Formatiert: Links